

## Änderungsantrag

Hannover, den 11.12.2019

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020

Gesetzentwurf Fraktionen der SPD und CDU - Drs. 18/4486

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 18/5288

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

- I. Nach Artikel 10 werden die folgenden neuen Artikel 11 bis 18 eingefügt:

#### „Artikel 11

##### Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung“

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 24 Abs. 1 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 angefügt:  
„<sup>3</sup>Investition in Bauunterhaltung und energetische Sanierung sind grundsätzlich anhand des Stufenplans energetische Sanierung auszurichten. <sup>4</sup>Dem Haushaltsausschuss ist jährlich über erfolgte Maßnahmen und den Gesamtbedarf zu berichten.“
- b. Dem § 26 Abs. 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Veranschlagung von Mitteln in Sondervermögen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Haushaltsordnung für reguläre Haushalte. <sup>4</sup>Dem Haushaltsausschuss ist vierteljährlich über die Mittelverwendung zu berichten.“
- c. § 64 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Verwaltung der einzelnen Grundstücke und Gebäude wird den Nutzern im Wege von Überlassungsentgeltverträgen übertragen; die Überlassungsentgelte enthalten ein Entgelt was sich am Energieverbrauch und den Preisen für CO<sub>2</sub>-Emissionen bemisst; als Nutzer gelten die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmten Stellen.“

#### Artikel 12

##### Klimaförderfonds Niedersachsen

#### §1

##### Errichtung

Zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes aus dem Pariser Klimaabkommen und zur Umsetzung des Niedersächsischen Klimagesetzes wird nach § 26 Abs. 2 LHO der „Klimaförderfonds Niedersachsen“ gebildet.

#### § 2

##### Zweck

Mit den Mitteln des Klimaschutzfonds werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

1. Maßnahmen, die dazu beitragen die Ziele des Pariser Abkommens und des Niedersächsischen Klimagesetzes zu erreichen,
2. Maßnahmen, die dazu beitragen bis zum Jahr 2040 die vollständige Umstellung der Energieversorgung in Niedersachsen auf erneuerbare Energien zu realisieren und Energie effizient zu nutzen,
3. Maßnahmen, die dazu beitragen im Bereich der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der jährlichen Treibhausgasemissionen um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 zu erreichen,
4. Maßnahmen der Klimaschutzagentur Niedersachsen,
5. Maßnahmen zur Anpassung an bereits unvermeidliche Folgen von Klimaveränderungen,
6. Maßnahmen der Umweltbildung, der Energie- und der Klimaforschung.

### § 3

#### Planung und Veranschlagung der einzelnen Maßnahmen

1. Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Klimaschutzfonds ist, dass die sich für künftige Haushaltsjahre ergebenden Mittelbedarfe in einen Maßnahmenfinanzierungsplan des Umweltministeriums aufgenommen werden, in dem darzustellen ist, dass die in den einzelnen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben die im Klimaförderfonds zur Verfügung stehenden Mittel bzw. ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsgesetz nicht überschreiten; die in diesem Plan aufzuführenden Maßnahmen sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und hinsichtlich der Bestimmung der Maßnahmen verbindlich. Der Maßnahmenfinanzierungsplan ist von der Landesregierung zu beschließen und jährlich fortzuschreiben. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Maßnahmenfinanzierungsplan
2. dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde.
3. Die Förderung muss mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen.
4. Rechtsansprüche auf Gewährung von Finanzierungshilfen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

### § 4

#### Mittelbereitstellung

1. Im Haushaltsplan des Landes werden als Zuführung im Jahr 2020 570 Millionen Euro und eine VE von 430 Millionen Euro ausgebracht. Abgeflossene Mittel werden jeweils im Folgejahr bis zur Höhe von 1 Milliarde Euro ersetzt. Der Klimaschutzfonds kann Mittel von Bund und EU und weitere zweckgebundene Mittel vereinnahmen. Diese werden gesondert ausgewiesen.
2. Rückflüsse und Zinsen aus den für Aufgaben nach § 2 eingesetzten Mitteln wachsen dem Klimaschutzfonds für den gleichen Zweck zu.

### § 5

#### Verfahren

Soweit das jeweils Mittel bewirtschaftende Fachministerium die Mittel des Klimaschutzfonds nicht selbst verwaltet oder durch Landesdienststellen verwalten lässt, kann zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 die Klimaschutzagentur oder die Investitions- und Förderbank Niedersachsen beauftragt werden.

## § 6

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

## Artikel 13

Aufhebung des Gesetzes über das ‚Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen‘:

Das Gesetz über das ‚Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen‘ vom 20. Juni 2018 wird aufgehoben. Erforderliche Maßnahmen werden unmittelbar im Haushalt veranschlagt.

## Artikel 14

## Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 Nrn. 9, 12 und 14 werden gestrichen.
2. § 22 Abs. 2 wird gestrichen.
3. Anlage 2, Nr. 1 wird auf 0,085 Euro/m<sup>3</sup>, Nr. 2.1 wird auf 0,021 Euro/m<sup>3</sup>, Nr. 2.2 wird auf 0,0075 Euro/m<sup>3</sup>, Nr. 3.2 wird auf 0,05 Euro/m<sup>3</sup>, Nr. 3.3 wird auf 0,0075 Euro/m<sup>3</sup>, Nr. 3.5 wird auf 0,1 Euro/m<sup>3</sup> festgelegt.

## Artikel 15

Änderung der Niedersächsischen Verordnung  
über die Feldes- und die Förderabgabe

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Förderabgabe auf Erdöl beträgt vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 25 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der geförderten Menge.“
    - bb. Satz 2 wird gestrichen.
  - b. Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Förderabgabe auf Erdgas beträgt vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 38 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes multipliziert mit der geförderten Menge.“
  - b. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
3. § 20 erhält folgende Fassung:

## „§ 20

Marktwert bei der Förderabgabe auf Sand, Kies, Torf, Naturstein, Ton und Gips.

Der Marktwert für Sand, Kies, Torf, Naturstein, Ton und Gips beträgt 50 vom Hundert des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der Produktion im Erhebungszeitraum in Euro je Tonnen.

4. Es wird der folgende neue § 20 a eingefügt:

## „§ 20 a

Abgabe auf Sand, Kies, Torf, Naturstein, Ton und Gips

Die Förderabgabe auf Sand, Kies, Torf, Naturstein, Ton und Gips beträgt vom 01.01. bis 31.12.2020 20 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der geförderten Menge.“

## Artikel 16

Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 4 wird gestrichen.

## Artikel 17

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall).

§ 7 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes wird wie folgt geändert:

Der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist zuständig für

3. (neu) die Durchführung der Aufgaben nach § 12 und § 13 Düngegesetz und der aufgrund des Düngegesetzes erlassenen Verordnungen.

- II. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 18 und erhält folgende Fassung:

## „Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft.“

---

Begründung

Zu Artikel 11 (Niedersächsische Landeshaushaltsordnung):

Zu Buchstabe a:

Eine konsequente Ausrichtung der Bauunterhaltung und der energetischen Sanierung am Stufenplan kann den Grenznutzen steigern und einen effizienten Mitteleinsatz gewährleisten. Eine Analyse des gesamten Sanierungsbedarfs erlaubt eine langfristige Mitteleinplanung.

Zu Buchstabe b:

Mit der Veranschlagung von Haushaltsmitteln in Sondervermögen dürfen die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung nicht unterlaufen werden.

Zu Buchstabe c:

Das Entgelt für anteiligen Energieverbrauch steht zusätzlich für den Stufenplan energetische Sanierung von Landesimmobilien zur Verfügung und setzt einen Anreiz für sparsame Betriebsführung.

Zu Artikel 12 (Klimaförderfonds Niedersachsen):

Um anthropogene Emissionen, die das Klima schädigen, zu reduzieren und die negativen Folgen klimatischer Veränderungen zu verhindern und bereits unvermeidliche Anpassungen zu ermöglichen, ist ein Klimaschutzfonds für Niedersachsen notwendig, wie bereits im Entwurf des Niedersächsischen Klimagesetzes - Nds. KlimaG - (Drs. 18/4499) § 6 Abs. 1 Satz 2 formuliert.

Zu Artikel 13 (Gesetz über das ,Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen):

Aufhebung des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen

Die notwendigen Mittel sind auf Grundlage des Maßnahmenfinanzierungsplans in Vorlage 85 für 2020 soweit veranschlagungsreif direkt im Haushaltplan zu veranschlagen.

Zu Artikel 14 (Niedersächsisches Wassergesetz):

Die Streichung von Ausnahmen spart Verwaltungsaufwand, die Anpassung der Gebühren reguliert den Verbrauch, reduziert Umweltbelastungen und trägt zu einer sparsamen Bewirtschaftung der Wasserreserven bei.

Zu Artikel 15 (Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe):

Angesichts des Wertes der geförderten Bodenschätze ist der Förderzins höher zu bemessen. Ausnahmen für sogenannte Tertiärmaßnahmen sind zu streichen. Die Ungleichbehandlung von Inhabern neuer und alter Rechte widerspricht zudem dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Förderabgabe auf Naturbaustoffe verbessert die Wettbewerbsfähigkeit von Recyclingbaustoffen.

Zu Artikel 16 (Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

Bislang zuständige Behörde für Überwachung, Datenübermittlung und behördliche Anordnungen nach dem Düngegesetz:

Um die Effizienz der Umsetzung des Düngegesetzes zu verbessern und als Beitrag zur Entbürokratisierung von behördlichen Abläufen sollen die Zuständigkeiten beim für Grundwasser und Gewässerschutz zuständigen Umweltministerium konzentriert werden.

Zu Artikel 17 (Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes):

Künftig zuständige Behörde für Überwachung, Datenübermittlung und behördliche Anordnungen nach dem Düngegesetz:

Um die Effizienz der Umsetzung des Düngegesetzes zu verbessern und als Beitrag zur Entbürokratisierung von behördlichen Abläufen sollen die Zuständigkeiten beim für Grundwasser und Gewässerschutz zuständigen Umweltministerium konzentriert werden.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten):

Der Artikel zum Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes (Artikel 11 in Drs. 18/4486) wird inhaltlich unverändert zu Artikel 18 (neu).

Anja Piel

Fraktionsvorsitzende